B 16 von Abschnitt 2970 Station 2,650 bis Abschnitt 3000 Station 0,660

B 16 "Regensburg – B 85 (Roding)" Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau

Ausbauabschnitt A: Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130 (ca.: 3,8 km)

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Regelungsverzeichnis

| aufgestellt: Amberg, den 30.08.2024 | |
|-------------------------------------|--|
| Zamuls | |
| Staatl. Bauamt Amberg - Sulzbach | |
| | |

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0.Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet, mit gelber Flächenfärbung, in Unterlage 5, Blatt 1 bis 3 dargestellt.

Die landschaftspflegerischen Belange sind mit dem entsprechenden Kurztext (quadratisch umrandet mit gelber Flächenfüllung) in Unterlage 9 dargestellt.

1. Kostentragung

Der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus der EKrG-Vereinbarung anderweitige Regelungen ergeben.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Vorhabenträgers (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 2 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn/Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung

mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen (es sind auch Baustraßen) nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitz-einweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Stromund Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Vorhabenträger (Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) / der Freistaat Bayern / der Landkreis / die Stadt / der Markt / die Gemeinde) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)/der Freistaat Bayern/der Landkreis/die Stadt/der Markt/die Gemeinde) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BlmSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

FI. Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

Gmkg. Gemarkung

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
I W Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite
NW Nennweite

NutzungsRL Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des

Bundes

OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben RAL Richtlinien

für die Anlage von Landstraßen

RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung

von Straßenverkehrsanlagen)

RLS - 19 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-

gebieten

RLuS 2012 Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RV Regelungsverzeichnis

RV-Nr. Regelungsverzeichnis Nummer

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen

von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 7 |

| Lfd. Nr. | (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|-----------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.1 | B 16 von Bau-km 4+680,00 bis Bau-km 8+130,00 | Bundesstraße 16 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Bundesstraße B16 entsprechend den beiliegenden Plänen verbreitert und ausgebaut. Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung. Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt. Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert oder Regenrückhalteanlagen zugeführt. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 8 |

| Lfd. Nr. | (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.2 | Rampe Nord AS Muckenbach neu von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+210,455 bzw. bis Bau-km 0+279,638 (Verbindungsäste) | Bundesstraße 16 Anschlussstelle Muckenbach Rampe Nord | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B 16 an die Staatsstraße St 2149 geändert. Diese Verlängerungen werden wie die bestehenden Verbindungsäste (Rampen) Teil der Bundesstraße B 16. Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt. Die in Blatt 3 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile (Rampenbereiche) gelten mit der Sperrung als eingezogen. Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert oder Regenrückhalteanlagen zugeführt. Die Kosten für die Rampen als Teil der Bundesstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die neuen/geänderten Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung der Rampen als Teil der B 16 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 9 |

| | B to Breistreinger Ausbau ber Mitteriau Ausbaudabschnitt A. Bau-Kin 4+020 bis Bau-Kin 0+100 (ca.: 0,0 kin) | | | |
|----------|--|--|--|---|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.3 | Rampe Nord AS Muckenbach neu von Bau-km 0+040,00 bis Bau-km 0+154,38 rechts rückzubauender Rampenbereich | Bundesstraße 16 Anschlussstelle Muckenbach Rampe Nord Rampenrückbaubereich | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) - | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B16 an die Staatsstraße St 2149 geändert. Der alte entbehrliche Bereich der Rampen wird von Bau km – Bau km zurückgebaut. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung. Betroffene Straßenteile: Der in Spalte 2 beschrieben Rampenbereich der B16 (Anschlussstelle Muckenbach, Rampe Nord). Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 10 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.4 | B 16 von Bau-km 4+680,00 bis Bau-km 4+830,00 links Einfädelungsstreifen (Richtung Regensburg) | Bundesstraße 16 Anschlussstelle Muckenbach -Einfädelungsstreifen- | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B16 an die Staatsstraße St 2149 geändert. Die bestehende Einfahrt (Richtung Regensburg) wird um einen Einfädelungsstreifen ergänzt, Diese Ergänzung wird wie die bestehenden Verbindungsäste (Rampen)Teil der Bundesstraße B16. Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatz maßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt. Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert oder Regenrückhalteanlagen zugeführt. Die Kosten für den Einfädelungsstreifen als Teil der Bundesstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue/geänderte Straßenteile (Einfädelungsstreifen) wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung des Einfädelungsstreifens als Teil der B16 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 11 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.5 | B 16 von Bau-km 4+977,00 bis Bau-km 5+127,00 links Ausfädelungsstreifen (aus Richtung Cham) | Bundesstraße 16 Anschlussstelle Muckenbach -Ausfädelungsstreifen- | a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B16 an die Staatsstraße St 2149 geändert. Die bestehende Einfahrt (Richtung Regensburg) wird um einen regelkonformen Ausfädelungsstreifen ergänzt, Diese Ergänzung wird wie die bestehenden Verbindungsäste (Rampen) Teil der Bundesstraße B16. Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt. Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert oder Regenrückhalteanlagen zugeführt. Die Kosten für den Ausfädelungsstreifen als Teil der Bundesstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue/geänderte Straßenteile (Ausfädelungsstreifen) wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung des Ausfädelungsstreifens als Teil der B 16 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 12 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.6 | öFW neu von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+090,00 | neuer Öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) | a) Gemeinde Walderbach b) Gemeinde Walderbach | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der Privatweg verlegt. Zur Aufrechterhaltung der Erschließung wird dieser Privatweg über einen neu zu erstellenden Abschnitt an die GVS Fuchsenweiherweg angebunden. Entbehrliche Straßenteile werden rückgebaut. Dieser neu erstellte Abschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des neu gewidmeten nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖFW) obliegt wie bei dem anschließenden Privatweg mit der Fl. Nr.406/1 Gemarkung Dieberg weiterhin bei den Eigentümern der Grundstücke 414/2, 413, 416, 414/1, 415 Gemarkung Dieberg. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 13 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.7 | B 16 Bau-Km 4+785,00 rechts | Zufahrt RRA 1 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Erschließung der Regenrückhalteanlage eine Zufahrt angelegt. Diese Zufahrt ist an der südlichen Rampe der Anschlussstelle Muckenbach angebunden. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Die ersten 5 m (Bereich der Trompete) werden asphaltiert. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, in diesem Fall der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 14 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.8 | B 16 Bau-Km 7+816,00 rechts | Zufahrt RRA 3 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Erschließung der Regenrückhalteanlage eine Zufahrt angelegt. Diese Zufahrt ist an den öFW (Flr-Nr. 406/1 Gemarkung Dieberg) angebunden. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, in diesem Fall die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 15 |

| | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|-----|--|---------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.9 | B 16 Bau-Km 6+299,00 rechts / Taubenweg | Zufahrt RRA 2 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Erschließung der Regenrückhalteanlage 2 eine Zufahrt den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Diese Zufahrt ist an den öFW Taubenweg (Flr-Nr. 1722 Gemarkung Reichenbach) angebunden. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, in diesem Fall der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 16 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2.1 | B16 Bau-km 6+256,016 | Bauwerk 6-1 (int. BW 15) Brücke über Taubenweg | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die Bundesstraße 16 (Flur-Nr. 1722/1 Gemarkung Treidling) kreuzt bei Bau-km 6+256,016 den öFW "Taubenweg" mittels einer Brücke. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und mit den neuen erforderlichen Abmessungen wiederhergestellt. Technische Daten des neuen Bauwerkes: Lichte Weite: 16,00 m (senkrecht zum Weg) Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 84,179 gon Breite zw. Gel.: 16,60 m MLC 50/50-100 Die Änderung beruht auf einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des unterführten Weges obliegt dem Eigentümer des Weges. |

Regelungs verzeichn is

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 17 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2.2 | B 16 Bau-km 7+586,446 | Bauwerk 7-2 (int. BW 17) Brücke über Kaltenbach" | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die Bundesstraße 16 (Flur-Nr. 414/1 Gemarkung Dieberg) kreuz bei Bau-km 7+586,446 den Kaltenbach mittels einer Brücke. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und mit den neuen erforderlichen Abmessungen wiederhergestellt. Technische Daten des neuen Bauwerkes: Lichte Weite: 6,10 m Lichte Höhe: 4,10 m (über Grabensohle) Kreuzungswinkel = 100,395 gon Breite zw. Gel.: 29,30 m MLC 50/50-100 Die Änderung beruht auf einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße. Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Das Gerinne im Bereich des Brückenbauwerkes wird als asymmetrisches Profil ausgebildet und mit natürlichem Sohlsubstrat befestigt, um auch bei Niedrigwasserzeiten einen ausreichenden Wasserkörper (Tierwanderungen) zu gewährleisten. Des Weiteren wird das Gerinne ohne Sohlensprung ausgeführt. (Details siehe LBP.) Die Unterhaltung des unterführten Baches obliegt der Gemeinde Walderbach. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 18 |

| Lfd. Nr. | (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--------------------------------------|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2.3 | B 16 Bau-km 7+866,693 | Bauwerk 7-3 (int. BW 18) Brücke über Fuchsenweiherweg" | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die Bundesstraße 16 (Flur-Nr. 414/1 Gemarkung Dieberg) kreuzt bei Bau-km 7+866,693 den Fuchsenweiherweg mittels einer Brücke. Das bestehende Bauwerk wird teilweise abgebrochen und auf die erforderlichen Abmessungen verbreitert. Technische Daten des neuen Bauwerkes: Lichte Weite: 13,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel = 99,006 gon Breite zw. Gel.: 17,527 m MLC 50/50-100 Die Änderung beruht auf einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des unterführten Weges obliegt dem Eigentümer des Weges. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 19 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2.4 | B16 Bau-km 7+065,00 | Bauwerk 7-1 (int. BW 16) Brücke Fuchsenschübelweg über die B 16 | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die Bundesstraße 16 (Flur-Nr. 1722/1 Gemarkung Treidling) kreuzt bei Bau-km 7+065,00 den Fuchsenschübelweg. Das bestehende Bauwerk wird an die neue Situation angepasst. Es werden die Böschungen an den Widerlagern des BW 7-1 so angepasst und dementsprechend befestigt, dass keine zusätzlichen Betonarbeiten am Bauwerk erforderlich sind. Technische Daten des bestehenden Bauwerkes: Lichte Weite: 25,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Breite zw. Gel.: 8,00 m MLC 50/50-100 Die Änderung beruht auf einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des überführten Weges obliegt dem Eigentümer des Weges. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 20 |

| | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|-----|--|-----------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2.5 | B 16 Bau-km 5+530,00 links und B 16 Bau-km 6+670,00 rechts | Nothaltebuchten | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die B16 um Nothaltebuchten ergänzt. Diese Ergänzung wird ein Teil der Bundesstraße B16. Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt. Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert oder Regenrückhalteanlagen zugeführt. Die Kosten für die Nothaltebuchten als Teil der Bundesstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue/geänderte Straßenteile (Nothaltebuchten) wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung der Nothaltebuchten als Teil der B16 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 21 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.1 | B 16 von Bau-km 4+678,53 bis Bau-km 6+264,00 rechts und links | Entwässerungsleitungen freie Strecke DN 300, DN 400, DN 500 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - | Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breit-flächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenrückhalteanlage Nr. 1 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 4+605,00 geleitet; Einleitungsmenge max. 23,5 l/s. |
| | und Rampe Nord AS | | | Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). |
| | Muckenbach neu von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+210,455 | | | Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. |
| | bzw. bis Bau-km 0+279,638 (Verbindungsäste) | | | Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 22 |

| | B To Dreistreinger Ausbau ber Mitteriau Ausbauabschritt A. Bau-kiri 4+326 bis Bau-kiri 6+130 (ca., 5,6 kiri) | | | |
|----------|--|---|--|---|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.2 | B 16 von Bau-km 6+276,00 bis Bau-km 7+278,00 rechts und links | Entwässerungsleitungen freie Strecke DN 300, DN 400, DN 500 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breit-flächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenrückhalteanlage Nr. 2 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 6+293,00 geleitet; Einleitungsmenge max. 10,4 l/s. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 23 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.3 | B 16 von Bau-km 7+877,00 bis Bau-km 8244,00 rechts und links | Entwässerungsleitungen freie Strecke DN 300 und DN 500 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das im Zuge der in Spalte 2 genannten Bereichen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breit-flächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenrückhalteanlage Nr. 3 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 7+776,00 geleitet; Einleitungsmenge max. 10,4 l/s. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 24 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.4 | B 16 von Bau-km 7+090,00 bis Bau-km 7+585,00 links | Entwässerung freie Strecke Versickerung über Muldenversickerung / Muldenaufweitungen V1 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird das anfallende Oberflächenwasser im Wesentlichen sowohl über die Böschungen als auch über die am Fuß der Böschung angeordnete Mulde bzw. Muldenaufweitung versickert. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). Bestehende Drainagen / Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 25 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.5 | B 16 von Bau-km 7+281,00 bis Bau-km 7+585,00 rechts | Entwässerung freie Strecke Versickerung über Muldenversickerung / Muldenaufweitungen V2 | a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird das anfallende Oberflächenwasser im Wesentlichen sowohl über die Böschungen als auch über die am Fuß der Böschung angeordnete Mulde bzw. Muldenaufweitung versickert. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). Bestehende Drainagen / Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 26 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.6 | B 16 von Bau-km 7+585,00 bis Bau-km 7+790,00 links | Entwässerung freie Strecke Versickerung über Muldenversickerung / Muldenaufweitungen V3 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird das anfallende Oberflächenwasser im Wesentlichen sowohl über die Böschungen als auch über die am Fuß der Böschung angeordnete Mulde bzw. Muldenaufweitung versickert. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). Bestehende Drainagen / Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 27 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.7 | B 16 von Bau-km 7+585,00 bis Bau-km 7+880,00 rechts | Entwässerung freie Strecke Versickerung über Muldenversickerung / Muldenaufweitungen V4 | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird das anfallende Oberflächenwasser im Wesentlichen sowohl über die Böschungen als auch über die am Fuß der Böschung angeordnete Mulde bzw. Muldenaufweitung versickert. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.). Bestehende Drainagen / Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 28 |

| | B 10 Dieistichiger Ausbau bei Mitteriau Ausbaudsschnitt A. Bau-kin 4+520 bis Bau-kin 0+100 (ca 5,0 kin) | | | |
|----------|---|---|---|--|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.8 | B 16 Bau-km 4+750,00 rechts | Regenrückhalteanlage 1 mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeits- abscheider | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 4+750,00 eine bestehende Regenrückhalteanlage umgebaut. Notüberlauf über Raubettmulde Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 810 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 23,5 l/Sek (Einleitungs-stelle E1) begrenzt. Der Notüberlauf erfolgt über Rohrleitungen / Mulden in den Regen. |
| | | | | Der Ablauf erfolgt zum Regen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Vorfluters bleibt unverändert. |
| | | | | Im Übrigen wird auf die Unterlagen 18 verwiesen. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 29 |

| | B To Dieistreiliger Ausbau bei Nitteriau Ausbauabschmitt A. Bau-km 4+326 bis Bau-km 6+130 (ca.: 3,6 km) | | | |
|-----|---|---|---|--|
| | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.9 | B 16 Bau-km 6+300,00 rechts | Regenrückhalteanlage 2 mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeits- abscheider | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 6+300,00 eine bestehende Regenrückhalteanlage umgebaut. Notüberlauf über Raubettmulde Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 457 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 10,4 l/Sek (Einleitungs-stelle E2) begrenzt. Der Notüberlauf erfolgt über Rohrleitungen / Mulden in den Schellnweiherbach. Der Ablauf erfolgt zum Schellenweiherbach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Vorfluters bleibt unverändert. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 30 |

| | B 16 Dieistreiliger Ausbau bei Nitteriau Ausbauabschritt A. Bau-kiri 4+326 bis Bau-kiri 6+130 (ca.: 3,6 kiri) | | | |
|----------|---|---|---|--|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3.10 | B 16 Bau-km 7+830,00 rechts | Regenrückhalteanlage 3 mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeits- abscheider | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 7+830,00 eine bestehende Regenrückhalteanlage umgebaut. Notüberlauf über Raubettmulde. Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 123 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 10,4 l/Sek (Einleitungs-stelle E3) begrenzt. Der Notüberlauf erfolgt über Rohrleitungen / Mulden in den Kaltenbach. Der Ablauf erfolgt zum Kaltenbach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Vorfluters bleibt unverändert. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 18 verwiesen. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 31 |

| Lfd. Nr. | (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--------------------------------------|--------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4.1 | B16 Bau-km 4+642,56 | Telekommunikationslinien | a) Deutsche Telekom AG und/oder weitere Telekommunikationsunternehm en b) Deutsche Telekom AG Deutsche Telekom AG und/oder weitere | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom AG berührt. |
| | und | | | Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. |
| | B16 | | Telekommunikationsunternehm | Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch das jeweilige |
| | Bau-km 5+494,49 | | en | Telekommunikationsunternehmen. |
| | | | | Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. |
| | | | | Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt bei den Telekommunikationsunternehmen. |
| | | | | Vertragsnummer : S22-4376.1-123/21 |
| | | | | |

Regelungs verzeichn is

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 32 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4.2 | B 16 Bau-km 4+640,65 und B16 Bau-km 5+505,00 | E-Leitung MS-Kabel | a) Bayernwerk AG als Leitungsträger b) Bayernwerk AG als Leitungsträger | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag / Sondernutzungsrecht. Vertragsnummer: S22-4371.1-196/14 Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 33 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4.3 | B 16 Bau-km 5+503,15 | E-Leitung NS-Kabel | a) Bayernwerk AG als Leitungsträger b) Bayernwerk AG als Leitungsträger | In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag / Sondernutzungsrecht. Vertragsnummer: 22-4371.1-405 Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. |

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Blatt: 34 B 16 Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau Ausbauabschnitt A: Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130 (ca.: 3,8 km) Lfd. Nr. Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 5 4.4 B16 Trinkwasserleitung a) Kreiswerke Cham als In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme Versorgungsunternehmen eine vorhandene Wasserleitung berührt. Bau-km 4+642,90 b) Kreiswerke Cham als Versorgungsunternehmen Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen und Verhältnissen angepasst. (Lage der Fahrbahn bzw. Böschung) B 16 Hinweise: Bau-km 5+441,00 Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Kreiswerken Cham ausgeführt. Soweit diese Wasserleitungen bereits die B16 kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Gestattungsvertrag. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Wasserleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht. Vertragsnummer.: 22-4371.4 bzw. S22-4371.4-283/07 Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.

Regelungs verzeichn is

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 35 |

| | B to breistrelinger Adsbad ber Mitteriad Adsbaddabscriffitt A. Bad-Kiff 9+150 (cd., 5,5 kiff) | | | |
|----------|---|---|--|--|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6.1 | gesamte Baustrecke der B 16 incl. Rampen, öFW und Beckenanlagen | Gestaltungsmaßnahmen It. landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen | a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Der gesamte Bereich dieser Straßenbaumaßnahme wird gemäß beiliegendem landschaftspflegerischem Begleitplan (vgl. Unterlage 9 und 19) gestaltet. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |
| | | | | |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 36 |

| D 1 | B 16 Dieistreiliger Ausbau bei Nitteriau Ausbauabschilitt A. Bau-kill 4+326 bis Bau-kill 6+130 (ca.: 5,8 kill) | | | |
|----------|--|---|---|---|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6.2 | Gemeinde Nittenau Gemarkung Fischbach FlrNr. 1546 | Landschaftspflegerische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (15A, gemäß Unterlage 9 und 19) | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das in Spalte 2 genannte Grundstück wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Nutzungsextensivierung artenreiches Extensivgrünland, sowie hochwertige Wälder entstehen. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 und 19 enthalten. Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke/das Grundstück nicht erworben werden/wird. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 37 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|---|---|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6.3 | Gemeinde Schwarzenfeld Gemarkung Sonnenried FlrNr. 340/3 | Landschaftspflegerische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (16A, gemäß Unterlage 9 und 19) | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das in Spalte 2 genannte Grundstück wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Neuaufforstung ein Mischwald entstehen. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9 und 19 enthalten. Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke/das Grundstück nicht erworben werden/wird. Diese Fläche wird zu einer ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Die genaue Beschreibung ist den unterlagen 9 und 19 zu entnehmen. |

Regelungs verzeichn is

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 38 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---------------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6.4 | B 16 von Bau-km 5+494,00 bis Bau-km 6+246,00 links, B 16 von Bau-km 6+020,00 bis Bau-km 6+246,00 rechts, B 16 von Bau-km 7+499,95 bis Bau-km 7+859,98 links und B 16 von Bau-km 7+443,00 bis Bau-km 7+579,45 rechts | Leiteinrichtungen für Amphibien | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Um Amphibien am Überqueren der Fahrbahn in dem in Spalte 2 genannten Bereich zu hindern werden Leiteinrichtungen an die neuen Verhältnisse angepasst (abgebaut und wiederhergestellt) und bleibt somit Bestandteil der Bundesstraße 16. |

Regelungs verzeichn is

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 39 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
|----------|---|----------------|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 6.5 | B 16 von Bau-km 4+869,00 bis Bau-km 8+130,00 links | Wildschutzzaun | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Um Wild am Überqueren der Fahrbahn in dem in Spalte 2 genannten Bereich zu hindern werden Wildschutzzäune an die neuen Verhältnisse angepasst (abgebaut und wiederhergestellt) und bleibt somit Bestandteil der Bundesstraße 16. | |
| | und | | | | |
| | B 16 | | Bau-km 6+020,00 | | |
| | von Bau-km 6+020,00 | | | | |
| | bis Bau-km 8+130,00 | | | | |
| | rechts | | | | |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 40 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|----------------------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 7.1 | Rampe Nord AS Muckenbach neu von Bau-km 0+070,87 bis Bau-km 0+157,53 links | Schutzplanken mit Sichtschutz | a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden Schutzplanken mit Sichtschutzelementen gebaut um die Blendwirkung (Sicht) auf die GVS Treidling zu verhindern. Die Schutzplanken mit Sichtschutzelementen werden wie die Rampe Bestandteil der Bundesstraße 16. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 41 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|---------------------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 7.2 | B 16 Bau-km 5+000,00 links | Aufschüttung / Geländemodellierung | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur Beseitigung anfallender Überschussmassen wird das Grundstück Flur-Nr. 52 und 53 der Gemarkung Treidling teilweise aufgefüllt. Abmessungen: ca. 5329 m² Fläche ca. 6,5 m Höhe (Oberkante bestehendes Gelände) Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 42 |

| | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
|------|---|---|---|
| 2 | 3 | 4 | 5 |
| B 16 | Auffüllung/ Auffüllung / Geländemodellierung | a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur Geländemodellierung werden Flächen aus den Grundstücken Flur-Nr.: 48, 48/7 und 52 Gemarkung Treidling aus landschaftsgestalterischen Gründen aufgefüllt. Abmessungen: ca. 4976 m² Fläche max. 8 m Höhe (Oberkante alte Rampenfahrbahn) Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). |
| | B 16 u-km 4+180,00 | B 16 Auffüllung/ Auffüllung / Geländemodellierung | Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 |

für das Straßenbauvorhaben

| Unterlage: | 11 |
|------------|----|
| Blatt: | 43 |

| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
|----------|--|-------------|--|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 7.4 | Stadt Nittenau Gemarkung Treidling | Rodung | a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer | In den in Spalte 2 genannten Flurstücken wird außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) eine Rodung vorgenommen. | | |
| | FlrNr. 661, 636/5, 1720, 1720/3, 1722/2, 1723/1, 1722/3, 1727, 634, 633/1, 633, 1722/1 | | | Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt. Größe der Rodungsfläche: 0,22 ha (gesamt) | | |
| | Gemeinde Walderbach Gemarkung Dieberg 413, 414, 415 416, 413/1, 406/2, 457/6, 1674, 1674/1, 1674/5, 406, 406/1, 414/1, 414/2, 1727/1 | | | Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). | | |
| | Gemeinde Reichenbach Gemarkung Reichenbach Flr. Nr. 1722, 1723, 1722/4, 1725/1, 1727/5, | | | | | |

| | | Regelungsverzeich für das Straßenbauvorh | | Unterlage: | 11 | |
|--|--|---|--|------------|----------------------|----|
| B 16 Dreistreifiger Ausbau bei Nittenau Ausbauabschnitt A: Bau-km 4+328 bis Bau-km 8+130 (ca.: 3,8 | | | | | Blatt: | 44 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 |
| | | | | | | |